

## *Kammern*

Erfurt, den 06.06.2014

### **Rundschreiben der Thüringer Aufbaubank (TAB) zu folgenden aktuellen Themen:**

- **Umsetzung der neuen De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission**
- **Änderung der Datenschutzklausel in den Anträgen Thüringen-Dynamik und GuW Plus**
- **Änderung des Risikogerechten Zinssystems der KfW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über einige aktuelle Änderungen informieren.

### **Umsetzung der neuen De-minimis-Verordnung ab 01.07.2014**

Die Europäische Kommission hat zum 01.01.2014 die neue De-minimis-Verordnung (Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)<sup>1</sup> in Kraft gesetzt. Diese Verordnung ist nach Ablauf der Übergangsfrist (30.06.2014) ab dem 01.07.2014 in folgenden De-minimis-Förderprogrammen der TAB anzuwenden:

- Thüringen-Invest
- Thüringen-Dynamik
- GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
- Thüringen-Kapital
- Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe
- Einzelbetriebliche Technologieförderung, Förderung von Technologie- und Gründerzentren (Kaltmietzuschüsse)
- Personal in Forschung und Entwicklung
- Technologiescouts
- Elektromobilität
- Patentförderrichtlinie
- Energieeffizienzmaßnahmen in KMU
- Agrarinvestitionsförderprogramm (Diversifizierung)
- 1000-Dächer-Solar-Programm
- Kleinkläranlagen

<sup>1</sup> (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013)

Nach der neuen Verordnung sind wie bisher von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung,
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur.
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs

Die speziellen Bedingungen und Grundlagen der Förderung sind in den jeweiligen Richtlinien der einzelnen Förderprogramme und ggf. den Bearbeitungsgrundsätzen geregelt.

Es ergeben sich u. a. folgende Neuerungen:

- **Einbeziehung Unternehmensverbund:** In die De-minimis-Betrachtung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der Unternehmensverbund einzubeziehen. Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung definiert die EU-Kommission einen Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“. *Ein einziges Unternehmen* sind die Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
  - ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
  - ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
  - ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* betrachtet.

Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen gewährt wurden, einbezogen werden.

Bei **Unternehmensaufspaltungen** werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwertes des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

- **De-minimis-Schwellenwerte und Kumulierung:** Die an *ein einziges Unternehmen* nach der neuen De-minimis-Verordnung in Deutschland ausgereichten Beihilfen (sogenannte Allgemeine De-minimis-Beihilfen) dürfen im laufenden sowie den vorangegangenen zwei Kalenderjahren den De-minimis-Schwellenwert von 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, nicht überschreiten.

Allgemeine-De-minimis-Beihilfen können mit De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen für den Agrarsektor oder Fischerei- und Aquakultursektor unter Einhaltung der Schwellenwerte der einzelnen De-minimis-Verordnungen (15.000 € bzw. 30.000 €) bis zum Schwellenwert von 200.000 € (bzw. 100.000 € bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) kumuliert werden.

Sofern ein einziges Unternehmen neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-Beihilfen) erhält, so können die erhaltenen De-minimis-Beihilfen (Allgemeine-, Agrar- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen) mit den DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen Gesamtbetrag von 500.000 € für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie den vorangegangenen zwei Kalenderjahren kumuliert werden. Der jeweilige Einzelschwellenwert der Allgemeine-, Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen darf auch hier nicht überschritten werden.

Neben der Einhaltung der genannten De-minimis-Schwellenwerte müssen De-minimis-Beihilfen zusammen mit anderen Beihilfen (z. B. auf der Grundlage weiterer Gruppenfreistellungsverordnungen oder

Kommissionsentscheidungen) für dieselben beihilfefähigen Kosten bis zur einschlägigen Beihilfehöchstgrenze wie bisher kumuliert werden.

**De-minimis-Erklärung:** In der mit Antragstellung einzureichenden neuen De-minimis-Erklärung (Anlage) sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen* im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Ab dem 01.07.2014 dürfen Bewilligungen/Zusagen nur noch nach der neuen De-minimis-Verordnung erfolgen. Für eingereichte Anträge, die nicht bis zum 30.06.2014 zugesagt werden können, ist es daher erforderlich, die neue De-minimis-Erklärung nachzureichen bzw. werden wir die neue De-minimis-Erklärung vom Antragsteller nachfordern.

**De-minimis-Bescheinigung:** Bei Bewilligung der Zuwendung erhält das Unternehmen weiterhin eine De-minimis-Bescheinigung, in der alle De-minimis-Beihilfen des Unternehmens bzw. Unternehmensverbundes im laufenden Kalenderjahr und den vorangegangenen zwei Kalenderjahren, die Restfördermöglichkeit sowie der De-minimis-Beihilfewert der aktuellen Bewilligung/Zusage ausgewiesen werden.

Aktualisiert haben wir außerdem unser **Informationsblatt zur De-minimis-Regel**, um Antragstellern, Hausbanken, Beratern, Verbänden und Kammern den Umgang mit den neuen Regelungen der De-minimis-Verordnung zu erleichtern. Das Informationsblatt sowie alle De-minimis-Verordnungen sind über unsere Internetseite [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) unter *SERVICE / D* abrufbar.

**Änderung der Datenschutzklausel in den Anträgen ab 01.07.2014**

Die Datenschutzklausel für die Antragsteller wird in unseren Anträgen für die Programme **Thüringen-Dynamik** und **GuW Plus** zum 01.07.2014 ergänzt. Aufgenommen wird der Hinweis zur voraussichtlichen Speicherdauer der Daten sowie zu den Auskunftsrechten der Antragsteller nach Maßgabe des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Die geänderten Antragsdokumente einschließlich der neuen De-minimis-Erklärung werden ab dem 23.06.2014 auf unserer Internetseite verfügbar sein.

**Änderung des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW zum 01.08.2014**

Die von der KfW in ihrer Information für Banken 16/2014 vom 10.04.2014 angekündigte Änderung in der Margenregelung des Risikogerechten Zinssystems (Zusammenlegung der Preisklassen A + B und Beibehaltung der Marge der Preisklasse B) werden wir zum 01.08.2014 auch in unseren Darlehensprogrammen **Thüringen-Dynamik** und **GuW Plus** umsetzen. Aus den Angaben im Antrag zu Bonitäts- und Besicherungsklasse werden wir die Preisklasse gemäß nachfolgendem Tableau ermitteln:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
<b>Preisklasse</b>	<b>A</b>			<b>B</b>			<b>C</b>	<b>D</b>			<b>E</b>		<b>F</b>	<b>G</b>		<b>H</b>			<b>I</b>	

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER AUFBAUBANK

TAB-10446/06.13

Anlage  
Formular De-minimis-Erklärung